

35. Jahrgang Nr. 42 vom 19.10.2007

Saunabereich im eifelbad wurde privatisiert Die Stadt setzt auf einen erfahrenen Familienbetrieb

Der Saunabereich des eifelbades ist inzwischen in die Jahre gekommen und bedarf damit umfänglicher Renovierungsarbeiten, um gegen Konkurrenz in der Umgebung erfolgreich noch mithalten zu können. In Zeiten knapper Kassen müssen Rat und Verwaltung daher auch hier nach alternativen Lösungen suchen, um für den Kunden dennoch eine nachhaltige Verbesserung zu erreichen.

In der vergangenen Woche wurde hierfür der Grundstein gelegt. Mit der Familie Schmitz, die derzeit noch die Erftsauna in Euskirchen betreibt, konnte einer der erfahrensten privaten Saunabetreiber in der Region als künftigen Betreiber der eifelbad-Sauna gewonnen werden. Am 11. Oktober erfolgte die Vertragsunterzeichnung zwischen der Stadt Bad Münstereifel und der Familie Schmitz, die den Saunabetrieb für die Dauer von zunächst 20 Jahren übernehmen wird. Viel haben sich die neuen Pächter für die anstehende Umbauphase vorgenommen, um die ca. 650 m² große Saunalandschaft attraktiver zu gestalten. So soll ein Dampfbad und im Saunagarten noch eine weitere Blockhaussauna entstehen. Aber auch die vorhandenen Saunen, Becken, sowie sämtliche sanitäre Einrichtungen und Räume sollen renoviert und verbessert werden.

Doch nicht nur saunieren kann man zukünftig in der „neuen“ Erftsauna, denn Pächter Michael Schmitz, der mit seiner Ehefrau und vier Aushilfskräften die Sauna betreiben wird, bietet zudem auch ein umfängliches Massage und gesundheitsorientiertes Anwendungsprogramm an, das damit natürlich auch die Angebotspalette des eifelbades im Sinne der Kurstadt erweitert. All dies wird zum gemütlichen familiären Ambiente beitragen, welches die Sauna im eifelbad zukünftig von den „großen“ Anbietern in der Nähe unterscheiden soll. Und noch einen Unterschied wird es hier geben; die Preise sollen so niedrig wie möglich gehalten werden. Ansonsten ändert sich für den Saunagast nicht viel. Künftig wird es jedoch zusätzlich einen getrennten Eingangsbereich geben, während der Umkleidebereich aber auch weiterhin gemeinschaftlich mit den eifelbad-Besuchern genutzt werden kann. Wie bisher berechtigt das Entgelt für den Saunabesuch zum Besuch des gesamten Bades.

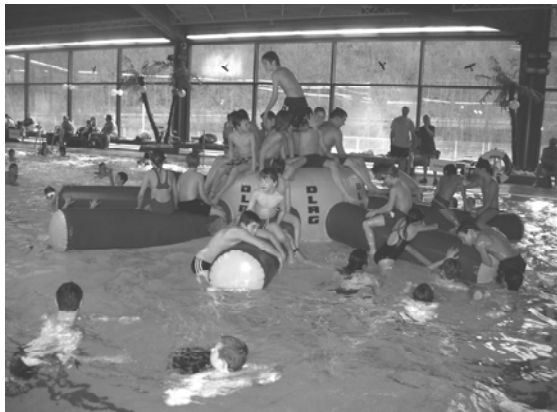
Die umfänglichen Arbeiten beginnen am 21. Oktober, so dass ab diesem Tag auch der Saunabetrieb für wenige Wochen eingestellt werden muss. Das eifelbad selbst hat weiterhin geöffnet. Wer jedoch in den zunehmend kälteren Tagen nicht auf seinen Saunabesuch verzichten will, kann das Angebot der Familie Schmitz zum vorübergehenden Besuch der bisherigen Erftsauna in Euskirchen nutzen. Hierzu erhalten die Saunagäste derzeit beim Besuch der eifelbad-Sauna einen Gutschein für die Erftsauna in Euskirchen. Eine gute Möglichkeit, um sich bereits jetzt vom zukünftigen Personal und der Atmosphäre der neuen Erftsauna im eifelbad nach der Renovierung überzeugen zu können.

Technischer Dezernent Hans-Georg Schäfer, Betriebsleiter Stefan Weiler, Bürgermeister Alexander Büttner und Familie Michael Schmitz freuten sich über die Vertragsunterzeichnung zur neuen Erftsauna im eifelbad



Wieder große Badespaßparty im eifelbad

Auch am 20.10.2007 veranstaltet die DLRG Ortsgruppe Bad Münstereifel eine Schöller-Party im eifelbad. Dabei wird auch diesmal der Wasserkraken für viel Freude bei den großen und kleinen Kindern sorgen.



Zudem kann man lernen, über Wasser zu laufen und auch andere Animationen in allen Becken sind geplant. Neben dem Spielprogramm soll diesmal jedoch auch für die älteren Kinder und Jugendlichen ein interessantes Programm geboten werden. Im Sinne der Lebensrettung der DLRG sollen Übungen zum Rettungsschwimmen durchgeführt werden, bei denen man das Schwimmen und Tauchen mit Kleidung und das Abschleppen zur Rettung von Personen lernen kann. So können auch die Schwimmer hier ihre Fähigkeiten auf sinnvolle Art erweitern und ergänzen. Beginn ist 15:00 Uhr und voraussichtliches Ende 17:30 Uhr. Es gelten auch an diesem Tag die üblichen Eintrittspreise, die unter

www.eifelbad.com

eingesehen werden können.

Wichtige Mitteilung der Stadtwerke:

Störung der Wasserversorgung am 23.10.2007 in den Ortschaften Lethert, Effelsberg, Holzem, Neichen, Scheuer- heck, Wald, Limbach, Houverath, Scheuren, Eichen, Lanzerath und Maulbach.

Am 23.10.2007, in der Zeit von 8.00 Uhr bis voraussichtlich 17.00 Uhr, soll das erneuerte Teilstück der Transportleitung für das östliche Stadtgebiet in Betrieb genommen werden. Das neue Teilstück muss an die vom Hochbehälter Mahlberg kommende Leitung angeschlossen werden. Während der Einkreuzungsarbeiten wird das v.g. Versorgungsgebiet über eine Notleitung versorgt. Somit ist die Wasserversorgung grundsätzlich gesichert. Es kann jedoch, je nach Höhe der Abnahme, zu Störungen in Form von Druckschwankungen kommen.

Aus diesem Grund bitten die Stadtwerke die Verbraucher der v.g. Ortsteile, am 23.10.2007 von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr die Entnahmemenge aus dem Versorgungsnetz möglichst gering zu halten.

Wir bemühen uns, die erforderlichen Arbeiten so rasch wie möglich durchzuführen und bitten um Ihr Verständnis.

Für Rückfragen steht Herr Wassong unter der Rufnummer 02253/505-176 zur Verfügung.

Die Betriebsleitung

Sperrung des Bahnüberganges Otterbach

Aufgrund von Instandsetzungsarbeiten am Gleis und in der Fahrbahn durch eine von der Deutschen Bahn beauftragte Fachfirma ist es erforderlich, den Bahnübergang Otterbach in der Zeit von

Mittwoch, dem 24.10.2007, 07:00 Uhr

bis

Samstag, den 27.10.2007, 08:00 Uhr

komplett zu sperren.

Während dieser Zeit wird der KFZ-Verkehr durch entsprechende Verkehrszeichen über die Straßen Zum alten Gericht – Stephinskystraße – Bendenweg – B 51 – Kölner Straße sowie über den Uhlenbergweg umgeleitet.

Im Verlauf des Uhlenbergweges wird während der Baumaßnahme beidseitig ein Haltverbot eingerichtet, um die freie Durchfahrt zu sichern.

Für Fußgänger verbleibt im Bereich des Bahnüberganges eine Querungsmöglichkeit bestehen.

Erneuerung der Fahrbahndecke und Sanierung einzelner Schadstellen auf der L 234 zwischen Bad Münstereifel und Rodert

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Euskirchen, beginnt am Montag, dem 22.10.2007 auf der L 234 auf einer Gesamtlänge von ca.

1,8 km mit der Erneuerung der Fahrbahndecke und Sanierung einzelner Schadstellen zwischen Bad Münstereifel und Bad Münstereifel - Rodert.

Es werden hauptsächlich folgende Leistungen ausgeführt:

- Fräsen der Asphaltbefestigungen,
- Sanierung einzelner Schadstellen unterschiedlicher Abmessungen,
- Einbau einer Asphaltbinderschicht in Teilbereichen,
- Einbau einer 4 cm dicken Deckschicht aus Asphaltbeton,
- Sanierung bzw. Regulierung der Randeinfassung in Teilbereichen,
- Herstellen und Erneuerung der Fahrbahnmarkierung und Schutzplankenkonstruktionen.

Baukosten:

Die Baukosten betragen ca. 250.000 €.

Bauzeit:

Mit der Fertigstellung der Arbeiten ist bis Mitte Dezember 2007 zu rechnen.

Verkehrsführung:

Die Bauarbeiten werden in mehreren Bauphasen durchgeführt.

Im Zuge der Sanierung ist es notwendig, die L 234 zeitweise für den Verkehr zu sperren. Hierfür werden entsprechende Umleitungsbeschilderungen eingerichtet.

Nach Möglichkeit werden die Verkehrsbeschränkungen zu den arbeitsfreien Zeiten aufgehoben bzw. gelockert.

Fertiggestellte Bauabschnitte werden für den Verkehr wieder freigegeben.

Haupt- und Finanzausschuss

Einladung

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498), zur **24. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bad Münstereifel** am

Dienstag, den 23.10.2007, 18:00 Uhr,
im Rats- und Bürgersaal in Bad
Münstereifel, Eingang Marktstraße 15,
1. OG,.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses
Erläuterung: Hierzu wird auf § 9 i. V. m. § 23 der Geschäftsordnung verwiesen.
2. Feststellung über den Eingang von Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.08.2007
Erläuterung: Hierzu wird auf § 21 Abs. 7 und 8 i. V. m. § 23 der Geschäftsordnung verwiesen.
3. Verkehrsentlastung und Verkehrsberuhigung der Langenhecke;
hier: Anregung der Hauseigentümer und Anwohner gemäß § 24 der Gemeindeordnung vom 14.06.2007
4. Änderung der Bebauungspläne 5a, 5b, 5d, 11, 12a, 29a, 29c und 29e der Stadt Bad Münstereifel;
hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Offenlagebeschluss
5. Einfacher Bebauungsplan Nr. 71
"Stadtkern und Kölner Straße West"
hier: Entwurfs- und Offenlagebeschluss

6. 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel
7. Beschluss über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 und Erteilung der Entlastung gemäß § 94 GO NRW a.F.
8. Anfragen und Mitteilungen

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Teilausbau der Straße Zum Steinberg in Odesheim
2. Veräußerung des Gebäudes Bachstraße 81
3. Verpachtung des Saunabereichs im eifelbad;
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
4. Rechnungsprüfung im Neuen Kommunalen Finanzmanagement;
hier: Auftragsvergabe für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses 2007
5. Einstellung eines tariflich Beschäftigten;
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
6. Anfragen und Mitteilungen

gez. Alexander Büttner
(Bürgermeister)

Betriebsausschuss „Stadtwerke“

Einladung

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498), zur **18. Sitzung des Betriebsausschusses "Stadtwerke" der Stadt Bad Münstereifel** am

Donnerstag, den 25.10.2007, 18:00 Uhr,
im Historischen Ratssaal in Bad
Münstereifel, Eingang Marktstraße 11,
1. OG.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit des Betriebsausschusses "Stadtwerke"
 Erläuterung: Hierzu wird auf § 9 i. V. m. § 23 der Geschäftsordnung verwiesen.
2. Feststellung über den Eingang von Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses "Stadtwerke" vom 30.08.2007;
 Erläuterung: Hierzu wird auf § 21 Abs. 7 und 8 i. V. m. § 23 der Geschäftsordnung verwiesen.
3. Beitragsbedarfsberechnung Kanalschlussbeitrag und 29. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
4. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2006 des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Wasser
5. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2006 des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Abwasser
6. Benennung des Pflichtprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2008 der Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweige Wasser und Abwasser
7. Abwasserbeseitigung Nöthen und Gilsdorf
8. Anfragen und Mitteilungen
- 8.1 Anfragen und Mitteilungen;
 hier: Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb Stadtwerke - Betriebsbereich Abwasser

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen und Mitteilungen

gez. Bernhard Müller
 (Vorsitzender)

Neue Reisepässe ab 01. November 2007

Seit November 2005 werden in der Bundesrepublik Deutschland elektronische Reisepässe ausgegeben. Der Chip im ePass der ersten Generation enthält zunächst die üblichen Passdaten und das Foto als biometrisches Merkmal. Ab dem 01. November 2007 werden für elektronische Reisepässe der zweiten Generation auch die Fingerabdrücke erfasst.

Für deutsche Passinhaber ändert sich zum Stichtag 01. November 2007 wenig, denn im Umlauf befindliche Pässe (mit oder ohne Chip) bleiben im Rahmen ihrer vorgesehenen Laufzeit gültig. Passantragsteller/innen werden ab dem Umstellungsdatum zur Abgabe zweier Fingerabdrücke aufgefordert. Diese Fingerabdrücke werden nicht auf Dauer gespeichert.

Zur Beantragung des ePasses der zweiten Generation sind folgende Unterlagen erforderlich:

1 biometrietaugliches (vorgeschriebenes Format) Passfoto und der alte Reisepass oder Personalausweis. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist zusätzlich die Einverständniserklärung beider Elternteile erforderlich. Die Gebühr beträgt für Personen unter 24 Jahren 37,50 € (Gültigkeit 6 Jahre) und für Personen ab 25 Jahren 59,- € (Gültigkeit 10 Jahre). Die Beantragung muss durch den Antragsteller persönlich erfolgen.

Weiteren Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Stadt Bad Münstereifel.

www.bad-muenstereifel.de

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Einwohnermeldeamtes unter folgenden Rufnummern zur Verfügung:

Frau Jansen 02253/505-233

Frau Schneider-Jonas 02253/505-237

Vandalismus an öffentlicher WC-Anlage

Innerhalb kurzer Zeit wurde an der WC-Anlage an der Großen Bleiche der Münzautomat zweimal aufgebrochen. Neben dem Schaden aufgrund des entwendeten Münzgeldes ist weiterer Aufwand zur Reparatur entstanden.

Diese Anlage wurde bislang in einem guten Zustand erhalten und fand daher auch positive Resonanz.

Aufgrund des zweiten Schadensfall wurde die Anlage zunächst geschlossen.

Der letzte Aufbruch fand statt am Dienstag, 16.10.2007 zwischen 18.00 und 22.00 Uhr.

Die Bevölkerung und Passanten werden gebeten, auch ein Augenmerk auf diese von der Allgemeinheit bezahlte Anlage zu halten.

Sachdienliche Hinweise werden erbeten an:

Stadt Bad Münstereifel, Der Bürgermeister, z.H. Herrn Malburg, Marktstr. 11, 53902 Bad Münstereifel, Tel.: 02253/505-193

oder:

Polizeiwache Bad Münstereifel, Werther Str. 40, 53902 Bad Münstereifel, Tel.: 02253/960020.

Verkauf eines Grundstückes

Die Stadt Bad Münstereifel beabsichtigt,

ein Grundstück (383 m², Grünfläche, ungenutzt) in Langscheid, außerhalb der geschlossenen Ortslage, im Wege des Höchstgebotverfahrens zu veräußern.

Exposés mit Konditionen liegen im Rathaus vor oder sind einzusehen unter www.bad-muenstereifel.de.

Die Stadt behält sich den Zuschlag zu den abgegebenen Angeboten vor.

Kaufpreisangebote sind im verschlossenen Umschlag – gekennzeichnet mit „Gebot Grundstück Langscheid“ bis spätestens 14.11.2007 zu richten an:

Stadt Bad Münstereifel, Liegenschaften, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel

Auskünfte und Unterlagen:

Herr Malburg, Tel-Nr. 02253 / 505-193

Herr Laqua, Tel-Nr. 02253 / 505-160

Wir gratulieren zum Geburtstag



Am 20. Oktober 2007 wird

Paul Karl Börnicke 79 Jahre
Orchheimer Straße 31, Bad Münstereifel

Am 22. Oktober 2007 wird

Katharina Engels 78 Jahre
Friedrich-Ebert-Straße 9, Iversheim

Am 23. Oktober 2007 wird

Barbara Breitbach 89 Jahre
Holzgasse 9, Arloff

Am 24. Oktober 2007 wird

Matthias Breuer 79 Jahre
Triftweg 11, Eicherscheid

Am 26. Oktober 2007 wird

Josefine Esser 85 Jahre
Hardtburgstraße 13, Kirspenich

**Anmeldungen für alle Kurse:**

Kindergarten: 02253 8580

Pfarrbüro: 02253 180360

Eltern-Kind-Kurs**Das erste Lebensjahr**

Der Kurs bietet Müttern und Vätern Raum für Gespräch und Information.

Wie schafft man es, dem Kind alles zu geben was es braucht, gleichzeitig den Alltag neu zu regeln und bei alledem sich selbst und die restliche Familie nicht zu vernachlässigen?

Leitung: Renate Berlingen

Zeit: donnerstags 10:00 bis 11:30 Uhr

Ort: Turnhalle des kath. Kindergartens St. Chrysanthus und Daria

Beginn: 08.11.2007

Info-Abend: 25.10.2007 - Uhrzeit wird bei der Anmeldung abgesprochen.

Der Kurs wird in Kooperation mit dem Haus der Familie, Euskirchen, durchgeführt und umfasst 6 Doppelstunden; Kursgebühr: € 12,00 plus € 2,00 für Spielmaterial.

Sinus-Milieu-Studie

2005 wurde von den deutschen Bischöfen die Sinus-Milieu-Studie in Auftrag gegeben, die einen Überblick gibt über die soziale Lage und Grundorientierung in Deutschland. Nach dieser Studie setzt sich unsere Gesellschaft aus 10 verschiedenen Milieus zusammen, wobei die „bürgerliche Mitte“ mit 16 % die stärkste Gruppe ausmacht. Die Analyse dieser Studie spiegelt auch die Haltung und Erwartungen der Menschen an die Kirche wider.

Am **Mittwoch, 24.10., 19:30 Uhr** wird Herr Alexander Walek, Erzbischof Köln, im **St. Josefshaus**, Alte Gasse 19, die **Sinus-Milieu-Studie für Bad Münstereifel** präsentieren, d.h. die Ergebnisse sind auf die Seelsorgebereiche Bad Münstereifel

und Höhegebiet heruntergebrochen und legen die Milieus vor Ort offen. Diese Ergebnisse werden die Arbeit des Familienzentrums mit Sicherheit beeinflussen.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger der Stadt sind zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

◆◆◆Nacht der◆◆◆◆

◆◆Bibliotheken◆◆◆

Am **Freitag, den 26. Oktober 2007**, öffnen rund 200 Bibliotheken in NRW ihre Pforten bis weit in die Nacht hinein. Auch in der **Stadtbücherei Bad Münstereifel** passiert dann so einiges. Hier dreht sich alles um Krimi, Mord und Spannung. Darüber hinaus ist die Einrichtung während des gesamten Abends fürs Schmökern, Morden und Ausleihen geöffnet.

**Programm:**

16:00 Uhr - Elke Andersen: Lesung und Aktion rund um Kalle Blomquist. Für kleine und große Menschen ab 6 Jahren.

Unsere Polizei erzählt anschließend von ihrer Arbeit.

20:00 Uhr - Harald Bongart liest Kurzgeschichten.

21:00 Uhr - Unser Bürgermeister, Herr Büttner, und wir auf der Suche nach unseren eifrigsten Ausleihern.

Auflösung Krimirätsel.

21:30 Uhr - Ralf Kramp liest Kurzgeschichten.

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei. Weitere Infos und Flyer erhalten Sie in der

Stadtbücherei Bad Münstereifel
Kölner Str. 4 (am Werther Tor)
Tel. (02253) 80 41

Öffnungszeiten:

Dienstag	10.00 - 12.00	13.00 - 16.00
Mittwoch	10.00 - 12.00	
Donnerstag	10.00 - 12.00	13.00 - 18.00
Freitag	10.00 - 12.00	13.00 - 16.00
Samstag	10.00 - 13.00	



Selbsthilfegruppen

Die **Selbsthilfegruppe für Parkinson-Betroffene** trifft sich regelmäßig jeden 1. Montag im Monat, 16.00 Uhr, in Mechernich, Johanneshaus an der Kirche,

Die Selbsthilfegruppe für Männer mit **Prostatakrebs** trifft sich jeden 1. Dienstag im Monat um 18.00 Uhr im Caritasverband Euskirchen, Wilhelmstraße 52, Ecke Hochstraße.

Ansprechpartner:

Adolf Fischbeck, Tel. 02251/63992

Die Selbsthilfegruppe **Stomaträger**, künstlich angelegte Darm- und Harnwegsausgänge, trifft sich jeden 2. Dienstag im Monat, 17.00 Uhr, in Euskirchen, Café Insel, Frauenberger Straße 2 - 4.

Informationen erteilt Alois Irlenbusch, Telefon: 02253/2659.

Die Gruppe Bad Münstereifel der **Frauenselbsthilfe nach Krebs** trifft sich jeden 2. Mittwoch im Monat um 16.00 Uhr, in der Langenhecke 33, Gemeindesaal unter der Evangelischen Kirche in Bad Münstereifel. Interessierte betroffene Frauen und Männer wenden sich bitte an: Frau U. Koch-Traeger, Tel. 02253/544447

Die Selbsthilfegruppe für **Amalgam- und Zahnmetallgeschädigte e.V.** „Zahn 46“ trifft sich regelmäßig jeden 2. Mittwoch im Monat, 19.00 Uhr, in Euskirchen, Kölner Straße 131.

Informationen erteilt:

Gerhard Vogel, Telefon: 02251/72563

Die Selbsthilfegruppe „**Morbus Crohn/Colitis ulcerosa**“ trifft sich jeden letzten Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, im Restaurant „Am Kamin“, Wertherstraße 67, Bad Münstereifel.

Informationen zur Gruppe:

Telefon: 02253/7930

Die Frühförder- und Beratungsstelle der **LEBENSHILFE** in Euskirchen, Mühlenstraße 5-7, bietet interessierten Eltern die Möglichkeit, sich über die Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder zu informieren.

Mo. bis Fr. ist die Beratungsstelle von 8.15 – 12.00 Uhr unter Tel. 0225155844 oder Fax 02251-76031 zu erreichen.

Elternselbsthilfe für drogengefährdete und drogenabhängige Jugendliche und junge Erwachsene: Kontakt Tel. 02257/582

Der Verein „**Schlafapnoe/Chronische Schlafstörungen e.V.**“ trifft sich regelmäßig montags ab 18.30 Uhr und donnerstags ab 10.00 Uhr im Städtischen Kneipp-Kurhaus. Weitere Auskünfte erteilt Hans Thomas, Tel. 02253/4061.

Gruppenabende des Kreuzbundes

dienstags 19.30 Uhr, Iversheim, Pfarrzentrum

freitags 19.30 Uhr im St. Josefshaus, Alte Gasse 19

Der **Verein Haus Sonne Schönau e.V.** bietet in seiner Beratungsstelle in der Trierer Straße 23 in Bad Münstereifel an:

- Beratungen und Informationen nach dem Betreuungsgesetz für betreuende Angehörige und ehrenamtliche Betreuer/Innen,
- Informationen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen,
- Informationen und Beratung von behinderten und pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen und über Hilfsangebote im Kreis Euskirchen.

WEISSER RING e.V.

Außenstelle Euskirchen

„Wir helfen Kriminalitätsopfern“

Ansprechpartner:

Rudi Esch, Unitasstraße 152, Euskirchen

Tel. 02251/7775870

Notdienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst ist unter Ruf-Nr. **0180/5044100** zu erreichen.

Die Notfalldienstzeiten sind wie folgt:

Mo, Di und Do von 19.00 Uhr bis zum folgenden Tag 7.30 Uhr. Mi von 13.00 Uhr bis Do 7.30 Uhr. Freitag ab 17.00 Uhr bis Mo 7.30 Uhr. An Feiertagen ganztägig.

Sprechzeiten der Notdienstpraxen in den Krankenhäusern:

Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 13.00 bis 22.00 Uhr.

In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: **112**

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die Rufnummer **0180/5986700** zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:

Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Unter der Telefonnummer **01805-938888** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:

Betriebszweig Abwasser: 016951/2729222
Betriebszweig Wasser: 02253/505197

Straßenbeleuchtung:

RWE 01802112244
KEV, Kall 02441/820

Anrufsammeltaxi

„Die flexible Ergänzung zum Bus“
01804 – 151515

eifelbad

Das Familien-Spaßbad!

Öffnungszeiten

Ganzjährig

montags 12.00 - 22.00 Uhr
dienstags - freitags 11.30 - 22.00 Uhr

1. November bis 14. März

samstags 10.00 - 19.00 Uhr
sonn- und feiertags 09.00 - 19.00 Uhr

15. März bis 31. Oktober

samstags 10.00 - 20.00 Uhr
sonn- und feiertags 09.00 - 20.00 Uhr

Seniorenswimmen

montags 10.00 - 12.00 Uhr

*Während der Ferien in NRW ist an allen
Werktagen ab 9.30 Uhr geöffnet!*

eifelbad

Dr.-Greve-Straße 16
53902 Bad Münstereifel
Tel. 02253-542450



www.eifelbad.com

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich:
Der Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050).

Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Amt 13, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90,-- €, Einzelheft 1,80 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und beim Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeister, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.

Abschaffung des Widerspruchsverfahrens

Mit der Verabschiedung des so genannten Bürokratieabbaugesetzes II hat der Landtag NRW das bislang grundsätzlich vor Beschreitung des Klageweges vorgeschriebene Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Städte und Gemeinden in fast allen Bereichen abgeschafft.

Folge des bereits zum 01.11.2007 in Kraft tretenden Gesetzes ist, dass die Bürgerinnen und Bürger gegen die meisten Bescheide der Stadtverwaltung, sei es wegen der Festsetzung von Müllabfuhrgebühren, Wasser- und Abwassergebühren, Hundesteuer, Friedhofsgebühren, Anschlussbeiträgen usw., unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Aachen einlegen müssen, soweit sie die Bescheide für fehlerhaft oder ungerecht halten.

Die Beschreitung des Gerichtsweges ist allerdings mit einem Kostenrisiko verbunden. Daher empfiehlt die Verwaltung, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit den für die Bescheide verantwortlichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern in Verbindung zu setzen, um so gegebenenfalls bestehende Unstimmigkeiten möglichst noch im Vorfeld auszuräumen. Wegen der Klagefrist von einem Monat müsste dies allerdings unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides geschehen.

Die städtischen Bescheide, für die diese Neuregelung gilt, werden ab dem 01. November 2007 eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, mit der auf die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Aachen hingewiesen wird.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Bad Münstereifel Der Bürgermeister als örtliche Ordnungs- behörde

Ausnahmegenehmigung als Allgemeinverfügung zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Nach § 27, Abs.1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl I Seite 2705) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§14,20 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 528) in der derzeit geltenden Fassung und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) vom 23.01.2003 (BGBl I Seite 102) in der derzeit geltenden Fassung erlasse ich als örtliche Ordnungsbehörde die nachfolgende Allgemeinverfügung über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf dem Gebiet der Stadt Bad Münstereifel:

I. Adressaten der Verfügung:

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Grundstücksbesitzer, auf deren Grundstücke durch Strauch-Baum- und Heckenschnitt pro Schnitt mehr als 5 cbm pflanzlicher Abfälle anfallen, die unter den Voraussetzungen der Ziffern 2 und 3 verbrannt werden dürfen.

II. Generelle Voraussetzungen für das Verbrennen:

Es dürfen nur solche pflanzlichen Abfälle verbrannt werden, deren Umfang mehr als 5 cbm beträgt. Hierunter fällt Strauch-, Baum- und Heckenschnitt.

Voraussetzung für das Verbrennen ist die vorherige Ausschöpfung aller anderen Verwertungsmöglichkeiten, wie z.B. die Entsorgung über die Biotonne, die Grünabfallsammlung, das Schreddern oder die Kompostierung.

Pflanzliche Abfälle dürfen in der Zeit vom 1.10. eines Jahres bis zum 15.04. des darauffolgenden Jahres jeweils mittwochs und freitags in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr auf dem eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstück verbrannt werden. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt nicht für

- den Bereich des Kurgebietes,
- Schlagabraum und sonstige pflanzliche Abfälle aus forstwirtschaftlicher Herkunft
- landwirtschaftliche Produktionsrückstände (Stroh, Heu, Kartoffellaub oder Ähnliches),
- erwerbsgärtnerische Produktionsrückstände sowie
- im Rahmen von Garten- und Landschaftsbau gewerblich anfallende pflanzliche Abfälle.

III. Auflagen für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen:

- 1) Es dürfen nur pflanzliche Abfälle verbrannt werden. Hierunter fällt Strauch-, Baum- und Heckenschnitt. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöl, Mineralölprodukte und andere Abfälle dürfen weder zum anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
- 2) Die pflanzlichen Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- 3) Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort sind zu verhindern. Hierzu sind entsprechende Sicherheitsabstände einzuhalten.
- 4) Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle kann durch die Ordnungsbehörde ganz oder teilweise untersagt werden, wenn es geeignet ist, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder den Einzelnen (Nachbarschaft) herbeizuführen.
- 5) Das Feuer ist ständig von wenigstens einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen. Sie darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Noch vorhandene Glut ist gegebenenfalls so zu übererden, dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug ausgeschlossen ist.
- 6) Bei Windstärken ab 50 km/h darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.
- 7) Verbrennungsrückstände sind möglichst in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
- 8) Die pflanzlichen Abfälle dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufgeschichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Grünabfall Unterschlupf gesucht haben. Alternativ ist vor Beginn der Verbrennung der Grünabfall umzuschichten.
- 9) Die Abfälle müssen zu kleinen Haufen zusammengefasst sein, um den Verbrennungsvorgang innerhalb von 2 Stunden abschließen zu können.
- 10) Die Aufschichtung des Grünabfalls soll eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
- 11) Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,

- d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- 12) Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Grünabfällen und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

IV. Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass das sonstige Verbrennen von pflanzlichen Abfällen einer Einzelgenehmigung nach § 27 Abs.2 KrW/AbfG bedarf. Diese ist beim Ordnungsamt der Stadt Bad Münstereifel zu beantragen. Hierfür werden Gebühren nach der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW erhoben.

V. Ordnungswidrigkeiten:

Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung festgelegte Ordnung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und gegen zusätzliche Anforderungen an die Verbrennung können im Einzelfall gem. § 61 KrW/AbfG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

VI. Begründung:

Zu II.:

Die Pflanzenabfallverordnung wurde zum 1.5.2003 aufgehoben, weil das Verbrennen von Grünabfällen bei objektiver Betrachtung nicht mehr zeitgemäß ist. Somit unterliegt auch das Behandeln von pflanzlichen Abfällen unmittelbar der Regelung des § 27 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und wäre somit nur in einer zugelassenen Anlage möglich. Der Grünabfall bis jeweils 5 cbm wird einmal im Herbst und einmal im Frühjahr durch die Stadt Bad Münstereifel eingesammelt und in der Kompostieranlage des Kreises Euskirchen kompostiert. In dem ländlich strukturierten Gebiet der Stadt Bad Münstereifel sind

großzügige Grundstückszuschnitte vorherrschend, auf denen sehr oft weit mehr als 5 cbm Grünabfall anfällt. Die Besitzer müssten diesen Grünabfall auf die bis zu 25 km entfernte Kompostieranlage des Kreises in Mechernich -Strempt verbringen. Dieses ist wirtschaftlich nicht zumutbar.

Zu III.:

Im Rahmen dieser Verfügung war das Wohl der Allgemeinheit zu beachten, welches durch die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen eingeschränkt werden könnte. Daher sind durch entsprechende Auflagen Belästigungen der Anwohner und die durch Feuer ausgehenden Gefahren zu vermeiden.

VII.: Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Münstereifel, Ordnungsamt, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Widerspruchsführer beauftragten Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Bad Münstereifel, den 12. Oktober 2007

gez. Alexander Büttner

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dienstgebäude: Sebastianusstraße 22
53879 Euskirchen

Postanschrift: 50606 Köln

Flurbereinigung Münstereifel-Forst
Aktenzeichen: 69.98.96 14 90 2 / 5037.2

Euskirchen, den 5. Oktober 2007

Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinigungsverfahren Münstereifel-Forst, Kreis Euskirchen, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung]. Gleichzeitig werden die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen erlassen.

1. Allgemeiner Stichtag für die Bemessung der Wertgleichheit der Landabfindung im Sinne des § 44 Abs. 1 Sätze 3 und 4 FlurbG ist der 5. November 2007. Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan Münstereifel-Forst ausgewiesenen neuen Grundstücken mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten auf die Empfänger der Abfindungsgrundstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu denselben Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der alten Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben noch unverändert.
2. Die Vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang, beginnend mit dem ersten Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, bei
 - a) der **Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Euskirchen**,
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen, Zimmer 310
 - b) der **Stadtverwaltung Bad Münstereifel**, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel,
vor Zimmer 29 (2. Stock)
 während der Dienststunden aus.
3. Innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Wirksamkeit der Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln - Dezernat 69 - als Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) Leistung eines angemessenen Teiles der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge durch den Nießbraucher (§ 69 S. 1 FlurbG)
 - b) angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge durch den Nießbraucher (§ 69 S. 1 FlurbG)
 - c) angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG)
 - d) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
 - e) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3 a) und d) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3 e) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten im Offenlegungstermin zum Flurbereinigungsplan in der Zeit vom 29. bis 31. Oktober 2007 und am 2. November 2007 bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verloren gehende Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht. Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2, 62 Abs. 3 und 4 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Münstereifel-Forst ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 3 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 - 71 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln,
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln,
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen**

einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite "www.bezreg-koeln.nrw.de" unter dem Punkt "Virtuelle Poststelle".

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinander greifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gemeinsam durchführen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- IX. Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

LS Im Auftrag
 gez. Fehres
 (Fehres)
 Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dienstgebäude: Sebastianusstraße 22
53879 Euskirchen

Postanschrift: 50606 Köln

Flurbereinigung Münstereifel-Forst
Aktenzeichen: 69.98.96 14 90 2 / 5037.2

Euskirchen, den 5. Okt. 2007

LADUNG

- I. Im Flurbereinigungsverfahren Münstereifel-Forst, Kreis Euskirchen, liegt der Flurbereinigungsplan (Text, Nachweisungen und Karten) zur Einsichtnahme für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) am

am **Montag**, dem **29. Oktober 2007**,
am **Dienstag**, dem **30. Oktober 2007**,
am **Mittwoch**, dem **31. Oktober 2007**, und
am **Freitag**, dem **2. November 2007**,

jeweils in der Zeit von **8.00 Uhr bis 12.00 Uhr** und von **13.30 Uhr bis 16.00 Uhr**
im **Rats- und Bürgersaal (1. OG, Zimmer 128) des Rathauses**
der **Stadt Bad Münstereifel, Marktstr. 15, Bad Münstereifel**

offen.

Zur Erteilung von Auskünften stehen während dieser Zeit Bedienstete der Bezirksregierung Köln zur Verfügung. Auf Wunsch wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert. Anträge werden im Offenlegungstermin (s.o.) entgegengenommen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan an den Tagen des Offenlegungstermines bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 20. November 2007 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

- II. Gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung habe ich den **Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes** auf

Dienstag, den 20. November 2007, um 10.00 Uhr
im **Rats- und Bürgersaal (1. OG, Zimmer 128) des Rathauses**
der **Stadt Bad Münstereifel, Marktstr. 15, Bad Münstereifel**

anberaumt, zu dem Sie hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Münstereifel-Forst müssen gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden und sind gemäß § 59 Abs. 4 FlurbG in die Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Ende des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln - Dezernat 69.41 - angefordert werden. Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt durch jede zur amtlichen Beglaubigung von Unterschriften befugte Behörde (dies sind in der Regel Stadt- und Gemeindeverwaltungen) kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Schriftliche - an die Bezirksregierung Köln gerichtete - Widersprüche können im Hinblick auf § 59 Abs. 2 FlurbG nicht anerkannt werden. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Wenn Sie keinen Widerspruch vorzubringen haben, brauchen Sie den Anhörungstermin am 20. November 2007 nicht wahrzunehmen.

- III. Jedem Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren Münstereifel-Forst wird gemäß § 59 Abs. 3 FlurbG der Bodenordnungsnachweis, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert und das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist (Abfindungsnachweis) zugestellt. **Bei erteilten Vollmachten erhält nur der Bevollmächtigte eine Ladung mit den entsprechenden Anlagen.**
- IV. Die Ergebnisse der Wertermittlung in der Flurbereinigung Münstereifel-Forst sind gemäß § 32 FlurbG am 30. Mai 2006 festgestellt worden, mit Ausnahme der Ergebnisse der Wertermittlung für die mit dem Änderungsbeschluss vom 6. März 2007 nachträglich zum Verfahren zugezogenen Grundstücke.
Die Ergebnisse der Wertermittlung für diese Grundstücke werden mit dem Flurbereinigungsplan festgestellt und in dem Offenlegungstermin (s. Ziffer I) ausgelegt und erläutert.
Widersprüche gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Grundstücke müssen zur Vermeidung des Ausschlusses ebenfalls in dem Anhörungstermin am 20. November 2007 (s. Ziffer II) vorgebracht werden.
Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke erhalten neben dem Abfindungsnachweis auch den entsprechenden Einlagenachweis.
- V. Für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung der durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen Flurstücke gilt die Vorläufige Besitzeinweisung vom 5. Oktober 2007. Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand sind die Überleitungsbestimmungen vom 1. Oktober 2007 maßgebend.
- VI. Für die **Nebenbeteiligten** gelten folgende Hinweise:
Sie sind Nebenbeteiligter im Sinne des § 10 Abs. 2 FlurbG.
Im Flurbereinigungsverfahren treten gemäß § 68 Abs. 1 FlurbG die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden (§ 49 FlurbG), an die Stelle der alten Grundstücke.
Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen Grundstücke über. Im einzelnen ist u.a. die Art des Rechtes und der Berechtigte (Nebenbeteiligte) aus dem Nebenbeteiligtenachweis, der Bestandteil des Flurbereinigungsplanes ist, ersichtlich.
Zur Abmarkung neuer Grundstücke wurden Grenzzeichen in die Grenze des Flurbereinigungsgebietes gesetzt. Anzahl und Lage dieser Grenzzeichen sind aus den offenliegenden Unterlagen ersichtlich. Die betroffenen Eigentümer der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Grundstücke haben zu den unter Ziffer I angegebenen Zeiten Gelegenheit, sich die neuen Grenzzeichen anzeigen zu lassen und sich zur Abmarkung zu äußern.
- VI. Es wird gebeten, von schriftlichen Anfragen abzusehen, da jeder Beteiligte während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (s. Ziffer I) ausgiebig Gelegenheit zu Rückfragen hat.

Im Auftrag:


(Pawig)
Regierungsvermessungsdirektor